

Gemeindewerke Fällanden
Strom Wasser



Tarif- und Gebührenvorschriften

des Elektrizitätswerkes Fällanden EWF

Anhang zum Reglement

Ausgabe Januar 2012

Seiten

3 - 4	A. Anschlussgebühren
4	Niederspannungsanschlüsse
4	Hochspannungsanschlüsse
4	Beitrag für elektrische Heizanlagen
5 - 26	B. Netznutzung, Energiepreise und Abgaben
6	Inhaltsverzeichnis
7	Info Strommarktöffnung / Begriffserklärung
8 - 9	Haushalt
10 - 11	Kleingewerbe
12 - 13	Temporäre Anschlüsse
14 - 15	NS Kunden < 100 MWh / Jahr
16 - 18	NS Kunden > 100 MWh / Jahr
19 - 21	MS / 16 KV
22	Öffentliche Beleuchtung
23	Vergütungsansätze für erneuerbare Energie RE
24	Vergütungsansätze für nicht erneuerbare Energie RNS
25	Pauschalabkommen
25	Zwischenablesungen
25	Schlussbestimmungen

A. Anschlussgebühren

Anschlussgebühren

zuzüglich 8.0 % Mehrwertsteuer
gültig ab 1. Oktober 2004

Beitrag für Netzausbau gemäss EWW-Reglement Art. 2.12

1. Niederspannungsanschlüsse

gemäss Schmelzeinsatz Hausanschluss-Sicherung

25 A	Fr.	1'210.--	200 A	Fr.	6'270.--
40 A	Fr.	1'760.--	250 A	Fr.	7'370.--
50 A	Fr.	2'090.--	315 A	Fr.	8'800.--
63 A	Fr.	2'530.--	350 A	Fr.	9'460.--
80 A	Fr.	3'080.--	400 A	Fr.	10'450.--
100 A	Fr.	3'630.--	500 A	Fr.	12'100.--
125 A	Fr.	4'400.--	630 A	Fr.	14'190.--
160 A	Fr.	5'280.--			

Die Selektivität zwischen der Anschluss-Sicherung und den nachgeschalteten Gruppen bzw. Verbrauchersicherung muss gewährleistet sein.

2. Hochspannungsanschlüsse

gemäss Trafoleistungen

<i>Trafoleistungen</i>	<i>Anschlussgebühr</i>
630 kVA	Fr. 17'000.--
800 kVA	Fr. 20'000.--
1000 kVA	Fr. 22'000.--
1250 kVA	Fr. 25'000.--
1600 kVA	Fr. 28'000.--
2000 kVA	Fr. 30'000.--
2500 kVA	Fr. 32'000.--
3000 kVA	Fr. 33'000.--

3. Beitrag für elektrische Heizanlagen

Bei Neu- und Umbauten sind nebst den ordentlichen Anschlussgebühren gemäss Ziffern 1 + 2 nachfolgende Gebühren zu entrichten:

erste 3 kW Anschlusswert	kein Beitrag
alle weiteren kW Anschlusswerte	Fr. 125.--/kW

Vom Gemeinderat am 31. August 2004 genehmigt.

B. Netznutzung, Energiepreise und Abgaben

Inhaltsverzeichnis

Jeder Zähler ist einer entsprechenden Preiskategorie zugeordnet:

1. Haushalt
2. Kleingewerbe
3. Temporäre Anschlüsse
4. NS Kunden < 100 MWh/Jahr
5. NS Kunden > 100 MWh/Jahr
6. MS 16 kV
7. Öffentliche Beleuchtung OEB
8. Vergütungsansätze für erneuerbare Energie RE
9. Vergütungsansätze für nicht erneuerbare Energie RNS
10. Pauschalabkommen
11. Zwischenablesungen
12. Schlussbestimmungen

Strommarktöffnung

Netznutzung, Energiepreise und Abgaben EW Fällanden

Der Strommarkt in der Schweiz öffnete sich per 1. Januar 2008. Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 Kilowattstunden (kWh) konnten ihren Energielieferanten erstmals per 1. Januar 2009 frei wählen.

Privatkunden und Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100'000 Kilowattstunden (kWh) können gemäss dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) frühestens ab 1. Januar 2014 ihren Stromlieferanten frei wählen.

Ein Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 kWh kann mit einer Frist von 3 Monaten jeweils per 31. Dezember die Energielieferung beim EW Fällanden kündigen.

Begriffserklärung

- SDL (**S**ystem**d**ienstleistungen) für Reservehaltung und Betrieb der Nationalen Netzgesellschaft swissgrid
- KEV (**K**ostendeckende **E**inspeise**v**ergütung) Nationale Förderung von erneuerbaren Energien, inkl. Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische.
- Konzessionsabgaben an die Politische Gemeinde.

Die Abgaben SDL und KEV passen sich automatisch der Preisfestsetzung von swissgrid und dem Bundesamt für Energie an.



- Beim **ewf.mixpower** handelt es sich um Strom aus Kernkraft und nicht zertifizierter Wasserkraft.



- Der **fällander.ökopower** besteht aus Solarstrom ab dem Dach der Zwickyfabrik und aus dem Trinkwasserkraftwerk Grundhilti der Wasserversorgung Fällanden.



Standard für alle Haushaltskunden

- Beim **ewf.naturpower** handelt es sich um erneuerbare Energie aus *naturemade basic*-zertifizierten Wasserkraftanlagen und mindestens 10% Ökostrom aus *naturemade star*-zertifizierten Anlagen – davon mindestens die Hälfte aus Wind- und Biomasseanlagen.

Den Haushaltskunden steht frei vom ewf.naturpower auf ewf.mixpower zu wechseln, dies muss jedoch aktiv durch den Kunden erfolgen.

Die EKZ gewähren auf den Energiepreisen einen Bonus, der sich jährlich ändern kann. Dieser Bonus wird vom EWF vollumfänglich an die Kunden weitergegeben.

Der Bonus auf die Energiepreise beträgt per 1. Januar 2012 bis auf Widerruf 6 %.

1. Haushalt

(Leistkat.ID_Leistkat 2000)

gültig ab 1. Januar 2012

GR Beschluss Nr. 259 vom 23. August 2011

Der gesamte Strompreis setzt sich aus den Abgaben, Netznutzung und dem Energiepreis zusammen.
Die Preise gelten exklusive Mehrwertsteuer.

Hochtarif HT	Niedertarif NT	Grundpreis
Rp./kWh	Rp./kWh	Fr./Mt.

I. Abgaben:

SDL	0.46	0.46
KEV	0.45	0.45
Politische Gemeinde	0.90	0.90

II. Netznutzung < 100 MWh:

10.65	5.05	5.00
-------	------	------

III. Energie:

abzüglich 6% Bonus auf Energiepreis



9.05	6.38
------	------



Standard

Sie erhalten automatisch ewf.naturpower, wenn Sie kein anderes Produkt bestellen.

10.11	7.44
-------	------



63.65	60.98
-------	-------

Tarifzeiten:

Hochtarif (HT)	Montag – Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 - 13.00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeit	

Auswahl der Stromprodukte - so geht's:

Sie können ewf.naturpower mit einer beliebigen Menge fällander.ökopower oder ewf.mixpower kombinieren.
Haben sie Fragen, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren: Tel. 043 355 35 63, E-Mail werke@faellanden.ch

IV. Bestimmungen

1. Nach dem Tarif kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen elektrische Energie in Niederspannung bezogen werden:
 - a) Haushaltungen
 - b) allgemeine Räume in Wohnbauten
2. Boiler, elektrische Heizungen, Wärmepumpenheizungen und Waschmaschinen unterliegen den speziellen Freigabezeiten des EWF
3. Gibt das EWF einem Kunden Energie an mehr als einer Stelle ab, wird jede Messstelle einzeln tarifgemäss abgerechnet.
4. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.
5. Für den Energieverbrauch und die Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Vermieter dem EWF gegenüber haftbar.
6. Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
 - a) die Bestimmungen des Reglementes über die Abgabe von elektrischer Energie des EWF;
 - b) die Werkvorschriften und die Weisungen des EWF sowie die technischen Normen des SEV Electrosuisse, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen;
 - c) für Neuanschlüsse die Festsetzung des zulässigen Höchstwertes der Belastung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Netzes.

Allgemeine Bestimmungen

Ist aufgrund der Bezugsverhältnisse eine Änderung der Messung notwendig, so gehen die Kosten der Umbauarbeiten, inklusive Zähler, zulasten des Kunden. Muss aufgrund der Marktöffnung ein Lastgangzähler installiert werden, so geht die Differenz vom Lastgangzähler zum Standardzähler zulasten des Kunden. Wünscht der Kunde direkten Zugriff auf die Zählerdaten via EDM wird diese Dienstleistung dem Kunden verrechnet. Der Preis wird durch das Elektrizitätswerk Fällanden festgelegt. Im Übrigen bleiben die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerkes Fällanden gültig.

2. Kleingewerbe < 100 MWh / Jahr

(Leistkat.ID_Leistkat 2001)

gültig ab 1. Januar 2012

GR Beschluss Nr. 259 vom 23. August 2011

Der gesamte Strompreis setzt sich aus den Abgaben, Netznutzung und dem Energiepreis zusammen.
Die Preise gelten exklusive Mehrwertsteuer.

Hochtarif HT	Niedertarif NT	Grundpreis
Rp./kWh	Rp./kWh	Fr./Mt.

I. Abgaben:

SDL	0.46	0.46	
KEV	0.45	0.45	
Politische Gemeinde	0.90	0.90	

II. Netznutzung < 100 MWh:

10.65	5.05	5.00
-------	------	------

III. Energie:

abzüglich 6% Bonus auf Energiepreis

 **Standard**

9.05	6.38
------	------



10.11	7.44
-------	------



63.65	60.98
-------	-------

Tarifzeiten:

Hochtarif (HT)	Montag – Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 - 13.00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeit	

Ökologischer Mehrwert durch Kombinationsmöglichkeiten - so geht's:

Sie können ewf.mixpower mit einer beliebigen Menge fällander.ökopower oder ewf.naturpower ergänzen.
Haben sie Fragen, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren: Tel. 043 355 35 63, E-Mail werke@faellanden.ch

IV. Bestimmungen

1. Nach Kleingewerbetarif kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen elektrische Energie in Niederspannung für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe aller Branchen über den definierten Energiebezug bezogen werden.
2. Boiler, elektrische Heizungen, Wärmepumpenheizungen und Waschmaschinen unterliegen den speziellen Freigabezeiten des EWF.
3. Gibt das EWF dem Kunden Energie an mehr als einer Stelle ab, wird jede Messstelle einzeln tarifgemäss abgerechnet.
4. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.
5. Für den Energieverbrauch und die Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Vermieter dem EWF gegenüber haftbar.
6. Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
 - a) die Bestimmungen des Reglementes über die Abgabe von elektrischer Energie des EWF;
 - b) die Werkvorschriften und die Weisungen des EWF sowie die technischen Normen des SEV Electrosuisse, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen;
 - c) für Neuanschlüsse die Festsetzung des zulässigen Höchstwertes der Belastung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Netzes.

Allgemeine Bestimmungen

Ist aufgrund der Bezugsverhältnisse eine Änderung der Messung notwendig, so gehen die Kosten der Umbauarbeiten, exklusive Zähler, zulasten des Kunden. Muss aufgrund der Marktöffnung ein Lastgangzähler installiert werden, so geht die Differenz vom Lastgangzähler zum Standardzähler zulasten des Kunden. Wünscht der Kunde direkten Zugriff auf die Zählerdaten via EDM wird diese Dienstleistung dem Kunden verrechnet. Der Preis wird durch das Elektrizitätswerk Fällanden festgelegt. Im Übrigen bleiben die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerkes Fällanden gültig.

3. Temporäre Anschlüsse

(Leistkat.ID_Leistkat 2202 ET, 2231 ET m)
 (Leistkat.ID_Leistkat 2003 DT, 2230 DT m)

für vorübergehende Anschlüsse

gültig ab 1. Januar 2012

GR Beschluss Nr. 259 vom 23. August 2011

Der gesamte Strompreis setzt sich aus den Abgaben, Netznutzung und dem Energiepreis zusammen.
 Die Preise gelten exklusive Mehrwertsteuer.

Hochtarif HT	Niedertarif NT	Grundpreis
Rp./kWh	Rp./kWh	Fr./Mt.

I. Abgaben:




SDL ab	0.46	0.46	
KEV ab	0.45	0.45	
Politische Gemeinde	0.90	0.90	

II. Netznutzung < 100 MWh:

10.65	5.05	5.00
-------	------	------

III. Energie:

abzüglich 6% Bonus auf Energiepreis

 Standard	9.05	6.38
	10.11	7.44
	63.65	60.98

Tarifzeiten:

<i>Hochtarif (HT)</i>	Montag – Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 - 13.00 Uhr
<i>Niedertarif (NT)</i>	übrige Zeit	

Ökologischer Mehrwert durch Kombinationsmöglichkeiten - so geht's:

Sie können ewf.mixpower mit einer beliebigen Menge fällander.ökopower oder ewf.naturpower ergänzen.
 Haben sie Fragen, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren: Tel. 043 355 35 63, E-Mail werke@faellanden.ch

V. Bestimmungen

1. Nach dem Tarif Temporäre Anschlüsse können Energiebezüge für Baumaschinen, Bau-
baracken, Karussells, Schaubuden, Festhütten und dergleichen abgerechnet werden.
2. Die Schausteller bzw. die Veranstalter des Anlasses haben ihren Energiebedarf rechtzeitig beim
EWF anzumelden. Die Abrechnung erfolgt sofort nach Schluss des Energiebezuges.
3. Die Ergebnisse eventuell vorhandener Zähler, die den Schaustellern gehören, werden vom EWF
anerkannt. Das EWF behält sich hingegen die Kontrolle dieser Fremdzähler jederzeit vor.
4. Muss das EWF einem Kunden den Strom an mehr als einer Stelle abgeben, wird für jede
Messstelle einzeln tarifgemäss abgerechnet.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die Grösse der Motoren so zu wählen, dass das EWF nicht
unverhältnismässig viel Blindenergie liefern muss. Für eine allfällig vermehrte Inanspruchnahme
der Transformatoren und Leitungen durch Blindstrom werden angemessene Zuschläge zum
Verbrauchspreis erhoben.
6. Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
 - a) die Bestimmungen des Reglementes über die Abgabe von elektrischer Energie des EWF;
 - b) die Werkvorschriften und die Weisungen des EWF sowie die Normen des SEV Electrosuisse,
denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen;
 - c) für Neuanschlüsse die Festsetzung des zulässigen Höchstwertes der Belastung nach
Massgabe der Leistungsfähigkeit des Netzes.
7. In besonderen Fällen, ohne Präjudiz, kann der Gewerbestrom temporär (Baustrom) auch über die
Zeitspanne von drei Jahren hinaus bewilligt werden.

Allgemeine Bestimmungen

Ist aufgrund der Bezugsverhältnisse eine Änderung der Messung notwendig, so gehen die Kosten der
Umbauarbeiten, exklusive Zähler, zulasten des Kunden. Muss Aufgrund der Marktöffnung ein
Lastgangzähler installiert werden, so geht die Differenz vom Lastgangzähler zum Standardzähler
zulasten des Kunden. Wünscht der Kunde direkten Zugriff auf die Zählerdaten via EDM wird diese
Dienstleistung dem Kunden verrechnet. Der Preis wird durch das Elektrizitätswerk Fällanden
festgelegt. Im Übrigen bleiben die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerkes Fällanden gültig.

4. NS Kunden < 100 MWh / Jahr

(Leistkat.ID_Leistkat 2250)

für Gewerbekunden mit einem Energiebezug bis 100 000 kWh pro Jahr

gültig ab 1. Januar 2012

GR Beschluss Nr. 259 vom 23. August 2011

Der gesamte Strompreis setzt sich aus den Abgaben, Netznutzung und dem Energiepreis zusammen.
Die Preise gelten exklusive Mehrwertsteuer.

Hochtarif HT	Niedertarif NT	Grundpreis
Rp./kWh	Rp./kWh	Fr./Mt.

I. Abgaben:

SDL	0.46	0.46	
KEV	0.45	0.45	
Politische Gemeinde	0.90	0.90	

II. Netznutzung < 100 MWh:

10.65	5.05	5.00
-------	------	------

III. Energie:

abzüglich 6% Bonus auf Energiepreis

 **Standard**

9.05	6.38
------	------



10.11	7.44
-------	------



63.65	60.98
-------	-------

Tarifzeiten:

<i>Hochtarif (HT)</i>	Montag – Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 - 13.00 Uhr
<i>Niedertarif (NT)</i>	übrige Zeit	

Ökologischer Mehrwert durch Kombinationsmöglichkeiten - so geht's:

Sie können ewf.mixpower mit einer beliebigen Menge fällander.ökopower oder ewf.naturpower ergänzen.
Haben sie Fragen, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren: Tel. 043 355 35 63, E-Mail werke@faellanden.ch

IV. Bestimmungen

1. Für Niederspannungskunden < 100 MWh / Jahr kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Energie in Niederspannung für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe aller Branchen bezogen werden. Der Kunde kann die Energie für beliebige Zwecke, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.
2. Gibt das EWF dem Kunden Energie an mehr als einer Stelle ab und besteht kein spezieller Vertrag, wird für jede Messstelle einzeln preisgemäss abgerechnet.
3. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses
4. Für den Energieverbrauch und die Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Vermieter dem EWF gegenüber haftbar.
5. Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
 - a) die Bestimmungen des Reglementes über die Abgabe von elektrischer Energie des EWF;
 - b) die Werkvorschriften und die Weisungen des EWF sowie die technischen Normen des SEV Electrosuisse, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen;
 - c) für Neuanschlüsse die Festsetzung des zulässigen Höchstwertes der Belastung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Netzes.

Allgemeine Bestimmungen

Ist aufgrund der Bezugsverhältnisse eine Änderung der Messung notwendig, so gehen die Kosten der Umbauarbeiten, exklusive Zähler, zulasten des Kunden. Muss Aufgrund der Marktöffnung ein Lastgangzähler installiert werden, so geht die Differenz vom Lastgangzähler zum Standardzähler zulasten des Kunden. Wünscht der Kunde direkten Zugriff auf die Zählerdaten via EDM wird diese Dienstleistung dem Kunden verrechnet. Der Preis wird durch das Elektrizitätswerk Fällanden festgelegt. Im Übrigen bleiben die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerkes Fällanden gültig.

5. NS Netznutzung > 100 MWh / Jahr

für Gewerbekunden mit einem Energiebezug ab 100'000 kWh pro Jahr
gültig ab 1. Januar 2012

GR Beschluss Nr. 259 vom 23. August 2011

Der gesamte Strompreis setzt sich aus den Abgaben, Netznutzung und dem Energiepreis zusammen.
Die Preise gelten exklusive Mehrwertsteuer.

Hochtarif HT	Niedertarif NT	Leistung kW	Grundpreis
Rp./kWh	Rp./kWh	Fr./kW/Monatsleistung	Fr./Mt.

I. Abgaben:

SDL	0.46	0.46
KEV	0.45	0.45
Politische Gemeinde	0.90	0.90

II. Netznutzung:

NS > 2500 * BD (Leistkat.ID_Leistkat 2260)	3.10	2.00	6.50	60.00
NS < 2500 * BD (Leistkat.ID_Leistkat 2259)	6.40	2.80	3.00	60.00
Blindenergie Rp./kVarh	10.00			

Hochtarif (HT)		Niedertarif (NT)	
Winter	Sommer	Winter	Sommer
Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh

III. Energie:

Abzüglich 6% Bonus auf Energie

Standard

	ewf.mixpower			
> 2000 MWh/a (Leistkat.ID_Leistkat 2256)	9.40	7.30	7.40	5.50
> 250 MWh/a (Leistkat.ID_Leistkat 2255)	9.40	7.30	7.40	5.50
> 100 MWh/a (Leistkat.ID_Leistkat 2254)	9.40	7.30	7.40	5.50

*HT+NT in kWh/Leistung in
kWh=Benutzungsdauer in Std.

	ewf.naturpower			
> 2000 MWh/a (Leistkat.ID_Leistkat 2256)	10.46	8.36	8.46	6.56
> 250 MWh/a (Leistkat.ID_Leistkat 2256)	10.46	8.36	8.46	6.56
> 100 MWh/a (Leistkat.ID_Leistkat 2254)	10.46	8.36	8.46	6.56

	fälländer.ökopower			
> 2000 MWh/a (Leistkat.ID_Leistkat 2256)	64.00	61.90	62.00	60.10
> 250 MWh/a (Leistkat.ID_Leistkat 2256)	64.00	61.90	62.00	60.10
> 100 MWh/a (Leistkat.ID_Leistkat 2254)	64.00	61.90	62.00	60.10

Tarifzeiten:*Hochtarif (HT)*

Montag – Freitag

07.00 - 20.00 Uhr

Samstag

07.00 - 13.00 Uhr

Niedertarif (NT)

übrige Zeit

Ökologischer Mehrwert durch Kombinationsmöglichkeiten - so geht's:

Sie können ewf.mixpower mit einer beliebigen Menge fällander.ökopower oder ewf.naturpower ergänzen.

Haben sie Fragen, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren: Tel: 043 355 35 63, E-Mail werke@faellanden.ch

IV. Blindenergie

Bei Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos \phi$) ist für jede mehrbezogene Blindkilovarstunde (kVarh) 10 Rp. zu bezahlen. Sollwert: Leistungsfaktor $\cos \phi = 0.92$. Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

V. Bestimmungen

1. Für Niederspannungskunden > 100 MW / Jahr kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Energie in Niederspannung für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe aller Branchen bezogen werden. Der Kunde kann die Energie für beliebige Zwecke, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.
2. Gibt das EWF dem Kunden Energie an mehr als einer Stelle ab und besteht kein spezieller Vertrag, wird für jede Messstelle einzeln tarifgemäss abgerechnet.
3. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.
4. Für den Energieverbrauch und die Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Vermieter dem EWF gegenüber haftbar.
5. Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
 - a) die Bestimmungen des Reglements über die Abgabe von elektrischer Energie des EWF;
 - b) die Werkvorschriften und die Weisungen des EWF sowie die technischen Normen des SEV Electrsuisse, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen;
 - c) für Neuanschlüsse die Festsetzung des zulässigen Höchstwertes der Belastung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Netzes.

Allgemeine Bestimmungen

Ist aufgrund der Bezugsverhältnisse eine Änderung der Messung notwendig, so gehen die Kosten der Umbauarbeiten, exklusive Zähler, zulasten des Kunden. Muss Aufgrund der Marktöffnung ein Lastgangzähler installiert werden, so geht die Differenz vom Lastgangzähler zum Standardzähler zulasten des Kunden. Wünscht der Kunde direkten Zugriff auf die Zählerdaten via EDM wird diese Dienstleistung dem Kunden verrechnet. Der Preis wird durch das Elektrizitätswerk Fällanden festgelegt. Im Übrigen bleiben die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerkes Fällanden gültig.

6. MS Netznutzung / 16 kV

für Kunden mit eigener Transformatorenstation

gültig ab 1. Januar 2012

GR Beschluss Nr. 259 vom 23. August 2011

Der gesamte Strompreis setzt sich aus den Abgaben, Netznutzung, und dem Energiepreis zusammen.
Die Preise gelten exklusive Mehrwertsteuer.

Hochtarif HT	Niedertarif NT	Leistung kW	Grundpreis
Rp./kWh	Rp./kWh	Fr./kW/Monatsleistung	Fr./Mt.

I. Abgaben:

SDL	0.46	0.46
KEV	0.45	0.45
Politische Gemeinde	0.90	0.90

II. Netznutzung:

MS > 2500 * BD (Leistkat.ID_Leistkat 2260)	2.80	2.00	4.00	60.00
MS < 2500 * BD (Leistkat.ID_Leistkat 2257)	4.60	2.50	2.45	60.00
Blindenergie kVarh	10.00			

Hochtarif (HT)		Niedertarif (NT)	
Winter	Sommer	Winter	Sommer
Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh

III. Energie:

Abzüglich 6% Bonus auf Energie

Standard



> 2000 MWh/a (Leistkat.ID_Leistkat 2256)	9.40	7.30	7.40	5.50
> 250 MWh/a (Leistkat.ID_Leistkat 2255)	9.40	7.30	7.40	5.50
> 100 MWh/a (Leistkat.ID_Leistkat 2254)	9.40	7.30	7.40	5.50

*HT+NT in kWh/Leistung in
kWh=Benutzungsdauer in Std.



> 2000 MWh/a (Leistkat.ID_Leistkat 2256)	10.46	8.36	8.46	6.56
> 250 MWh/a (Leistkat.ID_Leistkat 2256)	10.46	8.36	8.46	6.56
> 100 MWh/a (Leistkat.ID_Leistkat 2254)	10.46	8.36	8.46	6.56



> 2000 MWh/a (Leistkat.ID_Leistkat 2256)	64.00	61.90	62.00	60.10
> 250 MWh/a (Leistkat.ID_Leistkat 2256)	64.00	61.90	62.00	60.10
> 100 MWh/a (Leistkat.ID_Leistkat 2254)	64.00	61.90	62.00	60.10

Tarifzeiten:

<i>Hochtarif (HT)</i>	Montag – Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 - 13.00 Uhr
<i>Niedertarif (NT)</i>	übrige Zeit	

Ökologischer Mehrwert durch Kombinationsmöglichkeiten - so geht's:

Sie können ewf.mixpower mit einer beliebigen Menge fällander.ökopower oder ewf.naturpower ergänzen.
Haben sie Fragen, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren: Tel: 043 355 35 63,E-Mail werke@faellanden.ch

IV. Blindenergie

Bei Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos \phi$) ist für jede mehrbezogene Blindkilovarstunde (kVarh) 10 Rp. zu bezahlen. Sollwert: Leistungsfaktor $\cos \phi = 0.92$. Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

V. Bestimmungen

1. Für Mittelspannungskunden > 100 MWh/Jahr kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Energie in Mittelspannung (16 kV) für Industrie- und Dienstleistungsbetriebe aller Branchen bezogen werden. Der Kunde kann die Energie für beliebige Zwecke, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.
2. Gibt das EWF dem Kunden Energie an mehr als einer Stelle ab und besteht kein spezieller Vertrag, wird für jede Messstelle einzeln tarifgemäss abgerechnet.
3. Erfolgt die Messung auf der Niederspannungsseite, so werden die Transformationsverluste hinzugerechnet (je 2 % für Leistung und Arbeit). Für die Ermittlung der Blindenergie gilt der Sollwert: Leistungsfaktor $\cos \phi = 0.98$
4. Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
 - a) die Bestimmungen des Reglementes über die Abgabe von elektrischer Energie des EWF;
 - b) die Werkvorschriften und die Weisungen des EWF sowie die technischen Normen des SEV Electrosuisse, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen;
 - c) für Neuanschlüsse die Festsetzung des zulässigen Höchstwertes der Belastung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Netzes.

VI. Energielieferungsvertrag

Über die Energieabgabe ist ein Vertrag abzuschliessen.

Allgemeine Bestimmungen

Ist aufgrund der Bezugsverhältnisse eine Änderung der Messung notwendig, so gehen die Kosten der Umbauarbeiten, exklusive Zähler, zulasten des Kunden. Muss Aufgrund der Marktöffnung ein Lastgangzähler installiert werden, so geht die Differenz vom Lastgangzähler zum Standardzähler zulasten des Kunden. Wünscht der Kunde direkten Zugriff auf die Zählerdaten via EDM wird diese Dienstleistung dem Kunden verrechnet. Der Preis wird durch das Elektrizitätswerk Fällanden festgelegt. Im Übrigen bleiben die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerkes Fällanden gültig.

7. Öffentliche Beleuchtung

(Leistkat.ID_Leistkat 2006)

gültig ab 1. Januar 2012

GR Beschluss Nr. 259 vom 23. August 2011

1. Erstellung, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Beleuchtungsanlagen und Plätzen gehen gemäss Art. 8 des Reglements über die Abgabe von elektrischer Energie zulasten der Politischen Gemeinde.
2. Der Beleuchtungstarif gilt auch für private Wegbeleuchtungen und Zentralgaragen, sofern keine Motoren installiert sind.

Der gesamte Strompreis setzt sich aus den Abgaben, Netznutzung, und dem Energiepreis zusammen. Die Preise gelten exklusive Mehrwertsteuer.

Hochtarif HT	Niedertarif NT	Grundpreis
Rp./kWh	Rp./kWh	Fr./Mt.

I. Abgaben:

SDL	0.46	0.46
KEV	0.45	0.45
Politische Gemeinde	0.90	0.90

II. Netznutzung < 100 MWh:

10.65	5.05	5.00
-------	------	------

III. Energie:

abzüglich 6% Bonus auf Energiepreis

 Standard	9.05	6.38
	10.11	7.44
	63.65	60.98

Tarifzeiten:

Hochtarif (HT)	Montag – Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 - 13.00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeit	

Ökologischer Mehrwert durch Kombinationsmöglichkeiten - so geht's:

Sie können ewf.mixpower mit einer beliebigen Menge fällander.ökopower oder ewf.naturpower ergänzen. Haben sie Fragen, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren: Tel: 043 355 35 63, E-Mail werke@faellanden.ch

8. Vergütungsansätze für erneuerbare Energie RE

(Leistkat.ID_Leistkat 2007)

gültig ab 1. Oktober 2004

zuzüglich Mehrwertsteuer

nur für bestehende Kunden vor 01.10.2008

Für die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz des EWF, die von unabhängigen Produzenten durch die Nutzung von erneuerbarer Energie gewonnen wurde (gemäss Art. 7 Abs. 3 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 und Art. 1 lit. f sowie Art. 5 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998).

I. Preise	In den Wintermonaten Oktober bis März	In den Sommermonaten April bis September
<i>Hochtarif (HT)</i>	22.0 Rp/kWh	15.0 Rp/kWh
<i>Niedertarif (NT)</i>	15.0 Rp/kWh	10.0 Rp/kWh

Tarifzeiten

Hochtarif

Montag bis Freitag

Samstag

07.00 - 20.00 Uhr

07.00 - 13.00 Uhr

Niedertarif

übrige Zeit

II. Bestimmungen

Bei Anlagen bis 3 kW werden Zähler ohne Rücklaufhemmung verwendet, bei Anlagen mit grösserer Leistung muss die ins Versorgungsnetz des EWF eingespeiste Energie separat gemessen werden. Für elektrische Energie, die nicht von unabhängigen Produzenten gemäss Art. 1 lit. a der Energieverordnung stammt oder die aus Wasserkraftwerken mit einer Leistung von mehr als 1 MW gewonnen wird, sind die vorliegenden Ansätze nicht anwendbar.

Für die Einspeisung aus Produktionsanlagen, die zwischen 1992 und 1999 in Betrieb genommen wurden, wird auf Verlangen des unabhängigen Produzenten ein Zuschlag von 1 Rp./kWh vergütet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des zwischen dem EWF und dem unabhängigen Produzenten abgeschlossenen Vertrages.

9. Vergütungsansätze für nicht erneuerbare Energie RNS

(Leistkat.ID_Leistkat 2008)

gültig ab 1. Oktober 2004

zuzüglich Mehrwertsteuer

nur für bestehende Kunden vor 01.10.2008

Für die Einspeisung von elektrischer Energie in das Niederspannungsnetz des EWF, die von unabhängigen Produzenten durch die Nutzung von nicht erneuerbarer Energie gewonnen wurde (gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998).

I. Preise

	In den Wintermonaten Oktober bis März	In den Sommermonaten April bis September
<i>Hochtarif (HT)</i>	12.0 Rp./kWh	7.5 Rp./kWh
<i>Niedertarif (NT)</i>	7.5 Rp./kWh	3.5 Rp./kWh

Tarifzeiten

Hochtarif

Montag bis Freitag

07.00 - 22.00 Uhr

Samstag

07.00 - 13.00 Uhr

Niedertarif

übrige Zeit

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des zwischen dem EWF und dem Eigenerzeuger abgeschlossenen Vertrages.

10. Pauschalabkommen

gültig ab *1. Oktober 2004*
zuzüglich 8,0 % Mehrwertsteuer

Für ungemessene Bezüge wie Telefonkabinen, Lampen, Spiegelheizungen, Billettentwerter, Antennenanlagen etc.

Die Festlegung erfolgt durch das EWF in Anlehnung an den jeweiligen Tarif des EWF gemäss besonderen Vereinbarungen.

11. Zwischenablesungen

gültig ab *1. Oktober 2004*
zuzüglich 8,0 % Mehrwertsteuer

Ausserterminliche Zwischenablesung Fr. 40.00

Als ordentliche Ablesungen gelten Termine: 30.06 und 31.12.

12. Schlussbestimmungen

Die Netznutzung, Energiepreise, Abgaben und Anschlussgebühren wurden vom Gemeinderat genehmigt.

Gemeindewerke Fällanden
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden
www.werke-faellanden.ch

Telefon 043 355 35 65
Telefax 043 355 35 66
werke@faellanden.ch